

Anlage 6 – Nachweis der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (Zahnarzt)

(Stand: 26.02.2026)

1. So zeigen Sie, dass Ihre Ausbildung gleichwertig ist

1.1 Warum muss ich etwas nachweisen?

Wenn Sie **außerhalb der EU** Zahnmedizin studiert haben, müssen Sie zeigen, dass Ihre Ausbildung den gleichen Stand hat wie das deutsche Zahnmedizinstudium. Das nennt man gleichwertig. Gleichwertig bedeutet: Es gibt keine großen Unterschiede. Das steht im Gesetz (§ 2 Abs. 3 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde - ZHG).

In diesem Merkblatt erklären wir:

- Welche **zwei Wege** es dafür gibt
- Welche **Unterlagen** Sie brauchen
- Wie viel es **kosten** kann
- Wie lange die **Bearbeitung** dauert
- Und worauf Sie achten müssen

1.2 Zwei Wege – Sie entscheiden

Weg 1: Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten)

- Sie schicken uns den **offiziellen Lehrplan Ihrer Universität**. Dies nennt man **Curriculum** oder **Studienplan**. Darin steht genau, welche Fächer Sie hatten, wann Sie diese Fächer gelernt haben und was Sie darin gelernt haben.
- Dann wird geprüft, ob Ihre Ausbildung den gleichen Stand hat wie die deutsche Ausbildung. Das nennt man gleichwertig. Gleichwertig bedeutet: Es gibt keine großen Unterschiede.
- Um die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung zu beurteilen, lassen wir dafür meistens ein Gutachten von einem freien Gutachter erstellen.
- **Wichtig:** Die Kosten für das Gutachten (in der Regel bis zu **2.500 €**; in Einzelfällen mehr) müssen Sie selbst bezahlen. Die Bearbeitung kann je nach Warteliste **mehrere Monate** dauern.
- Wird im Gutachten auch nur in einem Fach ein wesentlicher Unterschied festgestellt, müssen Sie **zusätzlich die Kenntnisprüfung** ablegen.
→ In den meisten Fällen ist die **direkte Teilnahme an der Kenntnisprüfung** daher der **deutlich schnellere Weg zur Approbation**.

Wichtig zu wissen:

- Das Curriculum (Studienplan) muss genau zeigen, was Sie gelernt haben und wann.
- Das Curriculum (Studienplan) muss in der Sprache sein, in der Sie studiert haben. Wenn Sie auf Deutsch oder Englisch studiert haben, brauchen Sie keine Übersetzung. Wenn Sie in einer anderen Sprache studiert haben, müssen Sie eine **Übersetzung des Curriculum (Studienplan)** auf Deutsch mitgeben.

Weg 2: Kenntnisprüfung

- Sie machen gleich die Kenntnisprüfung.
- Wenn Sie bestehen, ist Ihre Ausbildung **automatisch gleichwertig**.
- **Ein Curriculum (Studienplan) ist dann nicht nötig.**

Wichtig zu wissen:

- Die Kenntnisprüfung besteht aus drei Abschnitten.
- Sie haben für jeden Abschnitt **drei Versuche** (1 regulär, 2 Wiederholungen).
- Es gibt **Vorbereitungskurse** in Baden-Württemberg.
- Sie sollten **gut Deutsch sprechen** und sich in den Prüfungsfächern gut auskennen.
- Der erste Abschnitt der Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung) findet zweimal jährlich statt. An diesen Terminen können alle angemeldeten Personen teilnehmen. In der Regel kann dieser Abschnitt daher innerhalb von sechs Monaten nach bestandener Fachsprachprüfung absolviert werden.

1.3 Was müssen Sie mit dem Antrag mitschicken?

Im Antrag (Seite 3) müssen Sie ankreuzen, welchen Weg Sie wählen.

Ihr Weg	Diese Unterlagen müssen Sie zusätzlich abgeben
Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Curriculum/Studienplan (Original + Übersetzung) ✓ sonstige Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten (einfache Kopie + Übersetzung) ✓ Formular „Kostenübernahmeerklärung“ (Anlage 5)
Kenntnisprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Formular „Anmeldung zur Kenntnisprüfung“ (Anlage 4)

Wenn Sie **nichts ankreuzen**, behandeln wir Ihren Antrag automatisch als Antrag auf **dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung** (mit Curriculum/Studienplan).

Dann müssen Sie mit dem Antrag auch das **Curriculum (Studienplan)** und das Formular „**Kostenübernahmeerklärung**“ einreichen.

2. Informationen zur Kenntnisprüfung

2.1 Warum gibt es die Prüfung?

Die Kenntnisprüfung hat in ganz Deutschland die gleichen Regeln.

Sie zeigt, ob Ihre Ausbildung **gleichwertig** ist.

Gleichwertig bedeutet: Es gibt keine großen Unterschiede zur deutschen Ausbildung.

2.2 Was wird geprüft?

- Zahnärztliche Prothetik,
- Kieferorthopädie,
- Oralchirurgie,
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Zahnerhaltung (Endodontologie, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration)
- Außerdem:
 - Notfallmedizin
 - Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
 - Hygiene
 - Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung

2.3 Anmeldung zur Kenntnisprüfung

- Sobald Ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben, melden wir Sie bei der **Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg** zur Kenntnisprüfung an.
- Dort werden Sie auf eine Warteliste gesetzt und erhalten eine Bestätigung.
- Anschließend erhalten Sie einen Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühr.
- Wenn ein Prüfungsplatz frei wird, erhalten Sie rechtzeitig eine Mitteilung über Termin und Prüfungsort.

Wichtig:

- Sie können Termin und Ort nicht selbst auswählen.
- Eine Verschiebung des Termins ist grundsätzlich nicht möglich.
- Die offizielle Ladung erhalten Sie spätestens **5 Tage vor dem Prüfungstermin**.

Hinweis:

- Wir melden Sie erst dann zur Prüfung an, wenn alle Ihre Unterlagen **Nr. 1 – 10 und Nr. 13** vollständig und korrekt vorliegen.
- Der erste Abschnitt der Kenntnisprüfung (schriftliche Prüfung) kann in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach bestandener Fachsprachprüfung absolviert werden.

2.4 Prüfungsgebühr und Einladung

- Die Prüfungsgebühr beträgt
 - für den **schriftlichen** Abschnitt **400 €**
 - für den **mündlichen** Abschnitt **1.100 €**
 - für den **praktischen** Abschnitt **900 €**
- Sie müssen zahlen, bevor Sie an der Prüfung teilnehmen.
- Der voraussichtliche Termin für die schriftliche Prüfung wird mit dem Versand des Gebührenbescheids bekannt gegeben. Für die mündliche und praktische Prüfung kann vorab nur ein ungefährer Zeitraum genannt werden.
- Eine **Verschiebung** des Termins ist **nicht möglich** – auch nicht zur Teilnahme an einem Vorbereitungskurs oder aus sonstigen Gründen.
- **Spätestens 5 Tage vor dem Termin** erhalten Sie von der Landes Zahnärztekammer eine **offizielle Ladung** mit Details zur Prüfung (Datum, Uhrzeit, Adresse, Anmerkungen zur Prüfung).

2.5 Aufbau der Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung besteht aus **drei Abschnitten**:

1. schriftlicher Abschnitt
2. mündlicher Abschnitt
3. praktischer Abschnitt

Wichtig:

Die Prüfungsabschnitte sind zwingend in dieser Reihenfolge abzulegen. Zum jeweils nächsten Abschnitt werden Sie nur zugelassen, wenn Sie den vorhergehenden Abschnitt erfolgreich bestanden haben.

2.6 Schriftlicher Abschnitt

- Dauer: **45 Minuten**
- Aufgabe: schriftliche Behandlungsplanung
- Sie müssen:
 - eine Befundsituation auswerten (z. B. Modelle, Röntgen, Parodontalstatus)
 - mindestens **zwei Behandlungsvorschläge** entwickeln
 - diese fachlich begründen

2.7 Mündlicher Abschnitt (Fachgespräch)

- Form: Prüfungsgespräch
- Dauer: **60–90 Minuten pro Person**
- Sprache: Deutsch
- Geprüft werden insbesondere:
 - Zahnärztliche Prothetik
 - Kieferorthopädie
 - Oralchirurgie
 - Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Zahnerhaltung
 - Notfallmedizin
 - Pharmakologie / Pharmakotherapie
 - Hygiene
 - Rechtsfragen der zahnärztlichen Berufsausübung
- Auch Ihre **zahnmedizinische Fachsprache** wird bewertet.

2.8 Praktischer Abschnitt

Im praktischen Abschnitt führen Sie unter simulierten Praxisbedingungen zahnärztliche Arbeiten durch.

Inhalte (Beispiele)

Prothetik (ca. 2 Stunden)

- Präparation und Abformung für eine Verblendkrone
- Präparation und Abformung für eine Teilkrone
- einfache zahntechnische Arbeiten

Zahnerhaltung (ca. 2 Stunden)

- große dreiflächige Kavität und Füllung
- approximale Composite-Füllung im Frontzahnbereich
- endodontische Behandlung eines Zahnes
- Auswahl und Einsatz parodontaler Instrumente

Oralchirurgie / MKG (ca. 1 Stunde)

- Auswahl geeigneter Instrumente
- korrekter Einsatz der Instrumente

2.9 Bewertung

- Die Kommission entscheidet, ob Ihr Kenntnisstand **gleichwertig** ist.
- Es werden **keine Noten** vergeben.
- Sie bestehen die Kenntnisprüfung nur, wenn **alle drei Abschnitte bestanden** sind.
- Eine ausreichende Fachsprache ist Voraussetzung.

2.10 Versuche und Fehlversuche

- Jeder Prüfungsabschnitt kann **zweimal wiederholt** werden.
Für jeden weiteren Versuch fallen die jeweiligen Prüfungsgebühren erneut an (400 €, 1.100 € bzw. 900 €).
- Wenn Sie ohne wichtigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen, gilt der betreffende Abschnitt als nicht bestanden.
- Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen, nachgewiesenen Grundes möglich (§§ 116, 117 ZApprO).

Bei endgültigem Nichtbestehen der Kenntnisprüfung:

- gilt die Gleichwertigkeit als nicht nachgewiesen
- kann eine bestehende Berufserlaubnis widerrufen werden
- ist eine Verlängerung der Berufserlaubnis in der Regel nicht mehr möglich

3. Informationen zur dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung

Wenn Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung **nicht durch eine Kenntnisprüfung** nachweisen wollen, prüfen **wir**, ob Ihre Ausbildung gleichwertig ist. Das nennt man **dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten)**.

Um die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung zu beurteilen, lassen wir dafür **meistens ein Gutachten von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) oder von einem freien Gutachter erstellen**.

Welcher Gutachter beauftragt wird, entscheiden wir.

Die **Wartezeit für ein Gutachten** beträgt in Baden-Württemberg derzeit **etwa 12 Monate**. Wird im Gutachten auch nur in einem Fach ein wesentlicher Unterschied festgestellt, müssen Sie **zusätzlich die Kenntnisprüfung** ablegen.
→ In den meisten Fällen ist die **direkte Teilnahme an der Kenntnisprüfung** daher der **deutlich schnellere Weg zur Approbation**.

Die Kosten für das Gutachten müssen Sie selbst bezahlen. Die Kosten betragen in der Regel bis zu **2.500 €**; in Einzelfällen mehr – wir informieren Sie rechtzeitig.

Wichtig: Alle Unterlagen, die Sie einreichen, **bleiben bei uns**.

Sie bekommen die Unterlagen **nicht zurück**.

Auch nicht am Ende vom Verfahren, wenn Sie den Antrag zurückziehen oder wenn Sie später in einem anderen Bundesland einen Antrag stellen.

3.1 Wann gilt Ihre Ausbildung als gleichwertig?

Ihre Ausbildung gilt als **gleichwertig**, wenn sie **keine großen Unterschiede** zum deutschen Zahnmedizinstudium hat.

Große Unterschiede liegen vor, wenn:

- Sie in Fächern ausgebildet wurden, die sich stark von den Fächern im deutschen Zahnmedizinstudium unterscheiden.
- Der Zahnarztberuf in Ihrem Land bestimmte Tätigkeiten nicht umfasst, die in Deutschland dazugehören.
- Vor allem dann, wenn **Kenntnisse und Fähigkeiten in diesen Fächern sehr wichtig sind**, um als Zahnarzt arbeiten zu dürfen.

3.2 Welche Unterlagen wir brauchen

(Diese Unterlagen brauchen wir **nur**, wenn Sie **keine Kenntnisprüfung** machen wollen, sondern Ihre Ausbildung direkt vergleichen lassen möchten.)

Am wichtigsten ist das Curriculum (Studienplan).

Das ist der offizielle Lehrplan oder das Studienbuch Ihrer Universität.

Darin muss genau stehen:

- welche Fächer Sie studiert haben,
- was Sie in jedem Fach gelernt haben,
- wie viele Stunden jedes Fach hatte,

Wir brauchen das Curriculum (Studienplan), um Ihre Ausbildung mit dem deutschen Zahnmedizinstudium zu vergleichen. Ohne Curriculum ist das nicht möglich.

Zusätzlich können Sie weitere Nachweise einreichen:

- Berufserfahrung
- Weiterbildungen
- Praktika

Diese Unterlagen helfen, mögliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung zu verringern.

Beispiele:

- Arbeit in einer Klinik oder Praxis
- Fachzahnarzt-Weiterbildung
- Praktika oder Fortbildungen

3.3 Wie muss das Curriculum (Studienplan) aussehen?

Das Curriculum (Studienplan) ist der **offizielle Lehrplan** (bzw. das Studienbuch) von Ihrer Universität.

Darin steht:

- welche Fächer Sie studiert und was Sie in den einzelnen Fächern jeweils genau gelernt haben,
- wie viele Stunden jedes Fach hatte,
- wann genau Sie diese Fächer besucht haben.

Das Curriculum muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Form und Sprache

- Das Curriculum liegt **im Original auf Papier** vor.
- Die Sprache des Curriculums entspricht der **Unterrichtssprache des Studiums**.
- Falls die Unterrichtssprache nicht Deutsch oder Englisch war: Eine **qualifizierte deutsche Übersetzung** ist beigelegt.

2. Offizielle Bestätigung der Universität

- Eine **schriftliche Bestätigung der Universität** liegt vor, dass Sie persönlich nach diesem Curriculum studiert haben.
- Die Bestätigung enthält alle notwendigen Angaben:
 - Ihren vollständigen Namen
 - Ihren Studienzeitraum
 - einen offiziellen **Stempel oder ein Siegel** der Universität
- Der Stempel oder das Siegel der Universität ist **vollständig vorhanden und eindeutig lesbar**.

3. Form der Verbindung von Curriculum und Bestätigung

- Curriculum und Bestätigung sind **untrennbar miteinander verbunden** (z. B. Kordel, Siegel, versiegelte oder amtlich gestempelte Heftung).
- Es ist klar erkennbar, dass die Verbindung von der Universität vorgenommen wurde.
- Eine nachträgliche Trennung ist nicht möglich, ohne dass dies erkennbar wäre.
- Die Verbindung von Curriculum und Bestätigung wurde nicht nachträglich getrennt.

4. Inhaltliche Mindestangaben

- Eine Auflistung sämtlicher im Studium besuchter Fächer
- Konkrete Inhalte und Lernziele der einzelnen Fächer
- Der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer (z. B. Wochenstunden oder Kreditpunkte)

Wichtiger Hinweis:

Wenn Sie **kein Curriculum** vorlegen können, das unseren Anforderungen entspricht (z. B. weil Ihre Universität ein entsprechendes Curriculum nicht ausstellt), kann in Baden-Württemberg **keine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung** (Gutachten) durchgeführt werden.

Dann müssen Sie die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung durch eine **Kenntnisprüfung** nachweisen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde - ZHG).

3.4 Weitere Nachweise: Berufserfahrung, Weiterbildung, Praktika

Wenn Sie schon gearbeitet oder sich weitergebildet haben, können Sie das angeben. Diese Unterlagen werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung mit berücksichtigt. Sie können helfen, **Unterschiede zur deutschen Ausbildung auszugleichen**.

Zum Beispiel:

- Klinik- oder Praxistätigkeit
- Facharztweiterbildung
- Praktika oder Fortbildungen

Diese Nachweise müssen enthalten:

- Name und Adresse der Einrichtung
- Fachgebiet (z. B. Kieferorthopädie, Endodontologie)
- genaue Tätigkeiten
- Dauer (von – bis)
- Arbeitszeit (z. B. 40 Stunden pro Woche)
- Unterschrift des Arbeitgebers oder Betreuers

So reichen Sie die Nachweise ein:

- **einfache Kopie** vom Original
- **qualifizierte deutsche Übersetzung** von einem beeidigten Übersetzer (siehe Anlage 1)

3.5 Sie haben an mehreren Unis oder Kliniken studiert?

Dann brauchen wir zusätzlich:

- Das Curriculum (Studienplan) von **jeder** Universität oder Ausbildungsstätte
- Einen Nachweis, dass Ihre Abschluss-Universität diese Leistungen anerkannt hat (z. B. eine Anerkennungsbescheinigung)
- Wenn Sie in einem anderen Land z. B. ein Internship gemacht haben und dieses im Ausbildungsland **nicht als gleichwertig anerkannt wurde**, sondern Sie eine **Ausgleichsmaßnahme machen mussten**:
→ Dann brauchen wir **Nachweise über diese Maßnahme**, zum Beispiel Bescheinigungen über Teilnahme und Anerkennung.

3.6 Weitere Unterlagen können verlangt werden

Der Gutachter oder die Gutachterin kann weitere Unterlagen von Ihnen verlangen.
Zum Beispiel:

- Arbeitsbücher
- Nachweise zur Sozialversicherung oder Rente

Wenn das bei Ihnen notwendig ist, melden wir uns bei Ihnen. Sie müssen nichts von sich aus schicken.

3.7 Wer bezahlt das Gutachten?

Wenn wir ein Gutachten brauchen, **um die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung beurteilen zu können**, beauftragen wir einen freien Gutachter.

Ob ein Gutachten nötig ist, entscheiden wir erst, wenn wir Ihr persönliches **Curriculum (Studienplan)** gesehen haben.

Wichtig:

- Wir beantworten **vorab keine Fragen dazu**, ob ein Gutachten gebraucht wird oder nicht.
Das gilt auch, wenn Sie jemanden kennen, der an derselben Universität studiert hat oder die gleiche Ausbildung gemacht hat.
- Sie müssen die **Kostenübernahmeerklärung (Anlage 5)** auf unserer Webseite immer sofort im Original mitschicken.
- Kosten entstehen nur, wenn wir tatsächlich ein Gutachten beauftragen.

3.8 Kosten

- Das Gutachten kostet Geld. Wie viel genau, hängt vom Arbeitsaufwand ab.
- Sie müssen zuerst eine **Anzahlung von bis zu 2.500 €** überweisen.
- Wenn das Gutachten fertig ist, rechnen wir genau ab:
 - Haben Sie zu viel bezahlt? → Sie bekommen Geld zurück.
 - Sind die Kosten höher? → Sie müssen den Rest nachzahlen.
- Sie müssen vorab ein Formular unterschreiben (Kostenübernahmeerklärung, **Anlage 5**).
Damit erlauben Sie uns, Ihre Unterlagen an die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) oder an einen freien Gutachter weiterzugeben.
- Wir schicken Ihnen einen **Kostenbescheid**. Bitte bezahlen Sie schnell.
- Das Gutachten wird **erst erstellt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist**.

3.9 Wie lange dauert das?

Das Gutachten kann – je nach Warteliste – mehrere Monate dauern.

Bitte rechnen Sie mit **längerer Wartezeit**. Aktuell beträgt die Wartezeit **in Baden-Württemberg etwa 12 Monate**.

Bitte **rufen Sie uns nicht an** und **schreiben Sie uns auch keine E-Mails**, um nach dem Stand zu fragen.

Sobald das Gutachten bei uns eingegangen ist, melden wir uns bei Ihnen.

3.10 Wenn Ihre Ausbildung nicht als gleichwertig anerkannt wird

Wird im Gutachten in mindestens einem Fach ein wesentlicher Unterschied festgestellt, müssen Sie **zusätzlich die Kenntnisprüfung** ablegen.

→ In den meisten Fällen ist die **direkte Teilnahme an der Kenntnisprüfung** daher der **deutlich schnellere Weg zur Approbation**.

Mehr Informationen zur Kenntnisprüfung finden Sie ab Seite 3.